



Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V.

BTHG-Newsletter Nr. 17 – 29.05.2019 **Zur Information der Ligaverbände und ihrer Träger**

Umsetzung der Übergangsvereinbarung

hier: Anwendung des Brutto-Prinzips in den besonderen Wohnformen

Die Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg sieht in § 9 Abs. 2 i.V. mit Anlage 4 die Abtretung der Ansprüche aus Einkünften an die für die Eingliederungshilfeleistung zuständige Kommune vor. Damit soll das „Brutto-Prinzip“ und damit die Zahlung der Eingliederungshilfe-leistung wie „aus einer Hand“ an den Leistungserbringer angewendet werden. Die Liga hat Hinweise darüber, dass sich einzelne Kommunen weigern, das „Brutto-Prinzip“ anzuwenden.

Unter dem „Brutto-Prinzip“ wird verstanden, dass der Leistungsträger der Eingliederungshilfeleistung alle Einkünfte mit Ausnahme der Grundsicherung vom Leistungsempfänger vereinnahmt und in einem Betrag den Anteil der Eingliederungshilfe an die Einrichtung zahlt. Bei den Zahlungsströmen entspricht dies dem Verfahren, welches aktuell im SGB XII vorgeschrieben ist. Dieses Verfahren wird mit Einführung des BTHG vom „Netto-Prinzip“ abgelöst, in dem die Leistungsempfänger alle Einkünfte direkt erhalten und die daraus den eigenen Anteil an Leistungen der Einrichtung für Wohnen und Lebensunterhalt sowie Eingliederungshilfeleistung bei der Einrichtung begleichen.

Die Möglichkeit weiterhin quasi das „Brutto-Prinzip“ anzuwenden, soll einen relativ einfachen und homogenen Übergang schaffen, damit die Liquidität der Einrichtungen zuverlässig zum 01.01.2020 sichergestellt werden kann. Dabei ist klar, dass jede*r Leistungsempfänger*in selbst entscheiden kann, ob die Abtretung an die Kommune in Anspruch genommen wird.

Obwohl die Übergangsvereinbarung und die beschlossenen Anlagen die Möglichkeit eröffnen, dass während der Phase der Übergangsvereinbarung weiterhin quasi das „Brutto-Prinzip“ in der Leistungsgewährung fortgeführt werden kann, haben wir aus einzelnen Stadt- und Landkreisen erfahren, dass dort beschlossen wurde, ab 01.01.2020 das „Brutto-Prinzip“ abzulehnen und in der Leistungsgewährung ausschließlich das „Netto-Prinzip“ anzuwenden.

Aus Sicht der Liga wird erst durch die Möglichkeit der Anwendung des „Brutto-Prinzips“ für die Zeit der Übergangsvereinbarung eine budgetneutrale Überleitung

möglich. Die ausschließliche Anwendung des „Netto-Prinzips“ führt zu höheren Ausfallrisiken durch Zahlungsausfälle und zu Mehraufwand in den Verwaltungen. Darüber hinaus könnte es insbesondere in der Übergangsphase zu Schwierigkeiten in der Ausgestaltung der schuldrechtlichen Verträge mit den Leistungsberechtigten kommen.

Die Liga arbeitet auf Landesebene an einer Klärung dieser Situation.

Bitte teilen Sie der Wirtschaftsberatung Ihres Spitzenverbandes mit, wenn Ihr Stadt- oder Landkreis das Brutto-Prinzip als Option der Übergangsvereinbarung ablehnt.

Jürgen Halbleib
halbleib@caritas-dicv-fr.de

Ansprechpersonen im Liga BTHG-Projekt

Für das Liga BTHG-Projekt:

- Dr. Dorothea Lampke, lampke@liga-bw.de (Projektkoordination)

Zu den Projektgruppen die Projektgruppenleitungen

- Projektgruppe 1 (Verfahren):
Cornelia Meyer-Lentl, meyer-lentl@paritaet-bw.de
- Projektgruppe 2 (Vertragsrecht):
Pfarrer Rainer Hinzen, rainer.hinzen@diakonie-stetten.de
- Projektgruppe 3 (Existenzsichernde Maßnahmen):
Christine Wagner, wagner.c@caritas-dicvrs.de
- Projektgruppe 4 (Fachleistung):
Thomas Weiler, thomas.weiler@diakonie-stetten.de
- Projektgruppe 5 (Arbeit):
Christa Grünenwald, c.gruenenwald@lag-wfbm-bw.de
- Projektgruppe 6 (Bildung):
Dr. Maria Hackl, hackl@caritas-dicvrs.de
- Projektgruppe 7 (Einführungsphase):
Jürgen Halbleib, halbleib@caritas-dicv-fr.de

Liga BTHG-Projekt: Organigramm
(Stand: 07.01.2019)

Liga-Vorstand

Lenkungsgruppe

3 Vertreter/-innen der Liga, 3 Vertreter/-innen der Träger

Projektkoordinatorin

Gaststatus in der Lenkungsgruppe:

AWO Baden, Vorsitzende der Liga-Ausschüsse (Finanzen, Psychiatrie und Behindertenhilfe) und die Projektgruppenleitungen

PG 1 (Verfahren) Projektleitung u. Kernteam	PG 2 (Vertragsrecht) Projektleitung u. Kernteam	PG 3 (Existenzsich. Leistungen) Projektleitung u. Kernteam	PG 4 (Fachleistung) Projektleitung u. Kernteam	PG 5 (Arbeit) Projektleitung u. Kernteam	PG 6 (Bildung) Projektleitung u. Kernteam	PG 7 (Einführungs- phase) Projektleitung u. Kernteam
---	---	---	--	--	---	---

**Mitwirkung weiterer Experten
über Projektgruppen organisiert**

**Trägerabstimmung zwischen
Verbänden und ihren Trägern**